Antrag 42/I/2020 SPDqueer Brandenburg Der/Die Landesparteitag möge beschließen: Der/Die Bundesparteitag möge beschließen: Empfehlung der Antragskommission Überweisung an: Landesgruppe in der Bundestagsfraktion

## Ungleichbehandlung abschaffen – Abstammungsrecht endlich reformieren

- 1 Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundes-
- 2 regierung und die SPD-Bundestagsfraktion werden
- 3 aufgefordert, das Abstammungsrecht dahingehend
- 4 zu ändern, dass die für in heterosexuellen Ehen ge-
- 5 borenen Kinder geltenden Abstammungsregelun-
- 6 gen gleichermaßen für die in gleichgeschlechtlichen
- 7 Ehen geborenen Kinder gelten. Kein Kind darf we-
- 8 gen seiner Familienform benachteiligt sein. Mutter
- 9 und Co-Mutter sind von Geburt an gleichberechtig-
- 10 te Eltern ihres Kindes.

11

## 12 Begründung

Die Ehe für alle hat noch einen großen rechtlichen 13 Nachteil gegenüber heterosexuellen Ehen: Wenn 14 ein Kind in einer heterosexuellen Ehe geboren 15 16 wird, sind beide Ehepartner automatisch Eltern mit allen Rechten und Pflichten – völlig unabhängig 17 davon, ob der Ehemann tatsächlich der biologische Vater ist. Für gleichgeschlechtliche Ehen gilt dies aber nach wie vor nicht. Die Ehefrau der Mutter kann nur durch eine aufwändige Stiefkindadop-21 22 tion der zweite rechtliche Elternteil des Kindes 23 werden. Dabei handelt es sich genau genommen 24 um keine Adoptionen. Die Kinder werden in eine (Herkunfts-)Familie geboren mit dem einzigen 25 26 Unterschied, dass sie zwei Mütter haben. Die beste Lösung, diese Ungleichbehandlung abzuschaffen, 27 ist eine Änderung des Abstammungsrechts. So hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass es eine gemeinsame Mutterschaft nur durch eine 30 Reform des Abstammungsrechts geben kann. Die 31 bei heterosexuellen Paaren geltenden Abstam-32 33 mungsregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) finden danach bei gleichgeschlechtlichen 34 Ehen keine Anwendung und wird die Ehefrau der 35 Mutter eines Kindes nicht automatisch ebenfalls 37 Elternteil (Beschl. v. 10.10.2018, Az. XII ZB 231/18). Eine Änderung des Adoptionsrechts als weitere Option ist so gesehen nur eine Notlösung. Überdies ist sie bereits gescheitert: Zwar hat der 40 Bundestag das von der Bundesregierung vorgelegte 41 42 Adoptionshilfe-Gesetz am 28.05.20 mit Ände-

rungen beschlossen. Der Bundesrat hat aber die 43 44 Zustimmung versagt, das Land Brandenburg hat sich bei der Abstimmung enthalten. Im Kern geht 45 es dabei um die Ausnahme für lesbische Paare von der einzuführenden verpflichtenden Beratung 47 bei Stiefkindadoptionen. Demnach sollte keine 48 Beratungspflicht bestehen, wenn die Ehe bei der 49 Geburt des Kindes bereits bestand. Ohne diese 50 Änderung hätte das Gesetz eine Verschärfung der 51 Ungleichbehandlung von Zwei-Mütter-Ehen zur 52 Folge. Dabei haben die Bundesregierung und die 53 Koalitionsfraktionen bereits abgesprochen, dass für lesbische Paare eine Ausnahme von der Beratungs-55 pflicht gelten soll. Nach Auskunft der zuständigen 56 Bundesministerin Franziska Giffey werden etwa 23 57 Prozent der Stiefkindadoptionen in Deutschland 58 von lesbischen Paaren durchgeführt. Laut dem Mi-59 krozensus 2018 leben knapp 15.000 Mädchen und 60 Jungen unter 18 Jahren in gleichgeschlechtlichen 61 Paarfamilien. 90 Prozent der Regenbogenfamilien 62 in Deutschland sind zwei-Mütter-Familien (unbe-63 stätigt). Mit einer entsprechenden Änderung im 65 Abstammungsrecht wäre eine gesonderte Regelung für lesbische Paare im Adoptionsrecht nicht 66 notwendig. Deshalb will sich Franziska Giffey wei-67 terhin für den Vorschlag einer "Mit-Mutterschaft" 68 einsetzen. Über eine Reform des Abstammungs-69 70 rechtes diskutiert der Bundestag schon länger. Das Bundesjustizministerium veröffentlichte im März 71 2019 einen so genannten Diskussionsteilentwurf zur Reform des Abstammungsrechts (Diskussions-73 teilentwurf zur Reform des Abstammungsrechts<sup>1</sup>; 74 Quelle: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetz-75 76 gebungsverfahren/DE/Reform Abstammungsrecht.html). 77 Danach soll am Zwei-Eltern-Prinzip festgehalten 78 werden und Mutter des Kindes wie bisher die Frau 79 sein, die das Kind geboren hat. Ferner soll eine 80 Frau entsprechend den Regelungen zur Vaterschaft als Mit-Mutter zweiter rechtlicher Elternteil wer-82 den, wenn sie bei der Geburt des Kindes mit der 83 Mutter verheiratet ist/in eingetragener Lebenspart-84 nerschaft lebt, die Mit-Mutterschaft anerkannt hat 85 oder diese gerichtlich festgestellt werden kann. Es 86 sind Ergebnisse des Abschlussberichts des Arbeits-87 kreises Abstammungsrecht von Juli 2017 eingeflos-88 sen. Noch immer werden die Stellungnahmen zu 89 diesem Diskussionsteilentwurf ausgewertet, den Terminplan für den zu erarbeitenden Gesetzentwurf

## 92 gibt es noch nicht.

<sup>1</sup> https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\_Abstammungsrecht.html